



Merkblatt Haftpflichtversicherung

für Vorsorge-Kommissionen

Übersicht

1

Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) enthält in Art. 22 Absatz 3 folgende Bestimmung über die Verantwortlichkeit von Organen einer Vorsorgeeinrichtung: «Die Organe der Vorsorgeeinrichtung, die Revisionsstelle und der Pensionsversicherungsexperte haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.» Die zitierte Gesetzesbestimmung gilt im gesamten Bereich der betrieblichen Vorsorge.

Für die Mitglieder einer Vorsorge-Kommission, sei es als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter, bedeutet dies neben der Wahrnehmung von Rechten auch die Übernahme von Pflichten und Verantwortung. Sie haften für den Schaden, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zugefügt haben, solidarisch. Das bedeutet, dass jedes Mitglied der Vorsorge-Kommission einzeln für den eingetretenen Schaden haftet. Der Geschädigte hat sodann die Wahl, ob er sich für die Deckung des Schadens an alle oder nur einzelne Mitglieder der Vorsorge-Kommission halten will. Dem einzelnen Vorsorge-Mitglied bleibt ein Rückgriff auf mitverantwortliche Mitglieder offen.

Da die mit der Tätigkeit als Vorsorge-Kommission verbundenen finanziellen Risiken schwer abschätzbar sind, hat der Stiftungsrat entschieden, für alle der Stiftung gemeldeten Mitglieder der Vorsorge-Kommissionen die Risiken im Rahmen einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Wer ist versichert?

2

Versichert sind die bestimmten bzw. gewählten und durch Wahlprotokoll mitgeteilten Mitglieder der Vorsorge-Kommission.

Ferner sind die Mitglieder des Stiftungsrates versichert.

Was ist versichert?

3

Es sind Schadenersatzansprüche infolge von Vermögensschäden, welche auf Grund liechtensteinischer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Mitglieder der Vorsorge-Kommission erhoben werden, versichert. Die Leistungen umfassen sowohl die Entschädigung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche (Rechtsschutzfunktion). Vorbehalten bleiben Einreden aus Gesetz und aus dem Versicherungsvertrag.

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche aus Schäden, die anlässlich bzw. bei der Gelegenheit der Begehung von Verbrechen, Vergehen sowie der vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften verursacht werden oder die der Versicherte vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat. Ebenso erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die eventualvorsätzliche oder vorsätzliche Missachtung der Anlagevorschriften der Gesetzgebung über die Missachtung der Anlagevorschriften der Gesetzgebung über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG).

Von wann bis wann gilt diese Versicherung?

4

Die Versicherung beginnt mit dem Inkrafttreten des Anschlussvertrages. Versichert sind alle Schadenersatzansprüche, welche ab Vertragsbeginn bis zur Auflösung des Anschlussvertrages gegen die im Rahmen der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versicherten Mitglieder erhoben werden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

5

Die Garantiesumme beträgt pro Schadenereignis und pro Jahr CHF 10'000'000.–.

Die Gesamtheit aller versicherten Schäden aus derselben Ursache sowie die Folgen mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Schadenereignis. Die Zahl der Geschädigten, Anspruchshebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.

Wie ist vorzugehen, wenn...

6

- ... ein Mitglied aus der Vorsorge-Kommission ausscheidet (z.B. wenn es seinen Rücktritt schriftlich erklärt oder - sofern es in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zum Arbeitgeber steht - der Arbeitsvertrag aufgelöst wird) und kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist?
 - Teilen Sie dies mittels eines neuen Wahlprotokolls mit. Ist ein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden, teilen Sie dies bitte ebenfalls mit. Das neue Mitglied wird automatisch versichert.

- ... ein Schadenfall eintritt, d.h., Haftpflichtansprüche für Vermögensschäden gestellt werden?
 - Setzen Sie sich mit Ihrem Vorsorgeberater in Verbindung, worauf Ihnen die nötigen Unterlagen zugestellt werden.

Disclaimer

7

Im Schadenfall bilden ausschliesslich die Police der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung inkl. die Allgemeinen Bedingungen und die Besondere Bedingung des Versicherers die massgebliche Rechtsgrundlage.